

# Statuten des Vereins **Eurolingve**



## Präambel

**Der Verein „*Eurolingve*“ versteht sich als gemeinnützige Initiative zur Förderung von Bildung, Wissenschaft, Kultur und Völkerverständigung im europäischen Raum.**

**Er verfolgt den Zweck, durch die Entwicklung und Verbreitung der Plansprache *Eurolingve* eine Brücke zu sein:**

**zwischen Ost und West, zwischen Nord und Süd,  
zwischen Nationen, Kulturen und Menschen  
aller Generationen, Geschlechter und Religionen.**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

Der Verein führt den Namen Eurolingve. Er hat seinen Sitz in Kufstein, Tirol, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa (im geografischen Sinn) sowie unterhält internationale Kooperationen.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Bildung, Wissenschaft, Kultur, des Friedensgedankens und der Völkerverständigung durch die **Entwicklung und Verbreitung der Plansprache EUROLINGVE**.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

Die Tätigkeit des Vereins ist primär auf den europäischen Raum ausgerichtet. Internationale Kooperationen, die den Vereinszweck unterstützen, sind ausdrücklich möglich.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel sind insbesondere:

- die wissenschaftliche Erforschung und Weiterentwicklung der Plansprache Eurolingve
- die Erstellung und Betreuung einer umfangreichen und modernen Website über Eurolingve in vielen verschiedenen Sprachen und umfangreiche Präsenz in den Sozialen Medien sowie regelmäßige Newsletter
- die Förderung von Sprachunterricht und Sprachkursen, auch unter Einsatz moderner Technologien (einschließlich KI und Online-Plattformen),
- Durchführung von Veranstaltungen, Kursen, Seminaren, Kongressen und Projekten
- Aufbau und Betrieb einer Eurolingve-Akademie
- Herausgabe von Publikationen und Lehrmaterialien
- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Universitäten und Bildungseinrichtungen, etc
- Online-Formate (digitale Treffen, E-Learning, Online-Abstimmungen)
- Pilotprojekte im Bereich Tourismus und interkulturelle Begegnung, um Eurolingve in der Praxis unmittelbar anwendbar und erlebbar zu machen.

**Materielle Mittel** zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Subventionen und Sponsoring
- Erlöse durch Veranstaltungen
- Verkauf von Lehrmaterialien, Sprachkursen und digitalen Produkten
- Affiliate-Marketing und sonstige Kooperationen
- Förderungen öffentlicher und privater Institutionen

## § 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 2 angeführten Zwecke verwendet werden.

Dies umfasst insbesondere die Finanzierung von KI-Lösungen, Webseiten und Marketingmaßnahmen, wissenschaftlichen Gutachten sowie die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere im Rahmen von internationalen Kooperationen und Projekten, wo die Mittel des Vereins effizient eingesetzt werden können.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

a) **Ordentliche Mitglieder:**

Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und Stimmrecht haben.

b) **Fördernde Mitglieder:**

Personen oder Organisationen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

c) **Ehrenmitglieder:**

Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und haben Stimmrecht.

d) **Projektmitglieder:**

Personen, die den Verein durch ihre Mitarbeit an einzelnen Projekten unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 5a Aufnahme der Mitglieder**

- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung bestätigt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt und kann nach Mitgliedskategorien, Altersgruppen sowie nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Herkunftsänder der Mitglieder gestaffelt werden.

In begründeten Fällen, etwa bei Vorliegen einer Behinderung oder schweren Krankheit, kann der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beschließen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder und Projektmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht, Vorschläge einzubringen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Projekten des Vereins teilzunehmen und Informationen über die Vereinstätigkeit zu erhalten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten (soweit vorgesehen) und Handlungen zu unterlassen, die dem Verein oder seinem Ansehen schaden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied grob gegen die Statuten verstößt, die Vereinsinteressen schädigt oder das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt.

Der bereits fällige Mitgliedsbeitrag ist auch im Falle des Austritts für das laufende Jahr zur Gänze zu entrichten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer,
- das Schiedsgericht.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per elektronischer Mitteilung (E-Mail) an die Mitglieder einzuberufen.

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzuführen.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Die Generalversammlung kann in Präsenz, online (virtuell) oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden.

Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch elektronische Abstimmung ausüben. Die genaue Form der elektronischen Stimmabgabe wird vom Vorstand geregelt.

Für Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder die freiwillige Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung bedürfen ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) sowie
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

## § 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 12 Vorstand

### (1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- der/dem Präsident/in (strategische Leitung und Vertretung nach außen),
- der/dem Finanzreferent/in (Finanzgebarung, Rechnungswesen).

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Referent/innen für bestimmte Aufgabenbereiche aufnehmen (z. B. Schriftführung, Mitgliederverwaltung, Kommunikation, Akademie für Eurolingve). Diese kooptieren Mitglieder haben volle Vorstandsrechte, ihre Aufnahme bedarf jedoch der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.

## **(2) Amts dauer und Wählbarkeit**

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können weltweit wohnhaft sein; ein Wohnsitz in Österreich ist nicht erforderlich.

## **(3) Zeichnungsregelung**

Die/der Präsident/in und die/der Finanzreferent/in vertreten den Verein nach außen.

Die/der Präsident/in ist berechtigt, allein für den Verein zu zeichnen bei:

- Einmaligen Geschäften bis zu € 600,-,
- Dauerschuldverhältnisse bis € 50 monatlich
- Eilentscheidungen im Rahmen der Notkompetenz.

Für Dauerschuldverhältnisse ab € 50 monatlich sowie für alle Kreditaufnahmen ist die gemeinsame Zeichnung von Präsident/in und Finanzreferent/in erforderlich.

## **(4) Notkompetenz**

Im Falle einer dringenden und unaufschiebbaren Maßnahme zur Abwendung eines erheblichen Schadens für den Verein ist die/der Präsident/in berechtigt, auch ohne Mitwirkung der/des Finanzreferent/in alleine zu handeln.

Im Falle einer Verhinderung des/der Präsident/in ist der/die Finanzreferent/in berechtigt, dringende Rechtsgeschäfte im alleinigen Namen des Vereins vorzunehmen, soweit dies zur Abwendung eines erheblichen Schadens erforderlich ist.

Eine derartige Entscheidung ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und dem Vorstand nachträglich unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## **(5) Kooptierung bei Ausfall**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, an seine Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu berufen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

# **§ 13 Rechnungsprüfung**

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören und müssen unabhängig sein.

Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel, jährlich zu prüfen und darüber an die Generalversammlung zu berichten.

Darüber hinaus kann der Verein freiwillig eine externe Steuerberatung oder eine Wirtschaftsprüfung beauftragen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des Österreichischen Spendengütesiegels.

Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, in die Bücher und Aufzeichnungen des Vereins Einsicht zu nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 14 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei binnen 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, bestimmt der Vorstand das dritte Mitglied.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei gleichzeitiger Teilnahme aller seiner Mitglieder (physisch, hybrid oder online) mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Sie hat insbesondere eine/n Abwickler/in zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Das verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner Form den Mitgliedern zufallen, sondern ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Vorrangig soll das Vermögen einer in Österreich anerkannten Organisation zufließen, die soziale Projekte in der Republik Moldau durchführt (z. B. Concordia Sozialprojekte). Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen einer anderen in Österreich ansässigen, gemeinnützigen Organisation zu, die vergleichbare Projekte in der Republik Moldau oder – ersatzweise – in Osteuropa oder am Balkan fördert.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Soweit diese Statuten keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 (VerG 2002) in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

Sollte eine Bestimmung dieser Statuten unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Vereinszweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Die Statuten treten mit der Beschlussfassung über die Gründung des Vereins in Kraft.

Diese Statuten wurden beschlossen in der Gründungsversammlung am 17. August 2025.